

## Die Verletzung der Gemeinschaft

### Zur Relation der Wort- und Ideengeschichte von »Vergewaltigung«

Am Begriff der »Vergewaltigung« lässt sich nicht nur eine Verbindung von Frauen- und Gemeinschaftskörper nachweisen, vielmehr reproduziert der Begriff selbst diese Verbindung stets aufs Neue. In den folgenden Ausführungen werde ich anhand zweier unterschiedlicher Ansätze den Bedeutungsgehalt des Begriffs »Vergewaltigung« explizieren. Zuerst suche ich die etymologische Entwicklung von »Vergewaltigung« im deutschen Sprachraum anhand lexikalischer Definitionen und ihrer Anwendungen nachzuzeichnen. Anschließend werde ich ideengeschichtlich die Frage bearbeiten, wie sich die Bedeutung dessen, was wir heute unter Vergewaltigung beziehungsweise sexueller Gewalt verstehen, in der Geschichte des Deutschen Reiches verändert hat. Dabei beziehe ich mich vorwiegend auf juristische Diskurse. Zwei scheinbar widersprüchliche Beispiele – Schillers *Die Verschwörung des Fiesco zu Genua* und der »Toros-Prozess« in Bremen, in dem die einer gemeinschaftlichen Vergewaltigung beschuldigten Täter frei gesprochen wurden – machen abschließend die Kontinuität des Zusammenhangs von Frauen und Gemeinschaft in den Vergewaltigungsdiskursen deutlich.<sup>1</sup>

### »Eingriff in fremde Rechte, fremden Besitz«: zur Etymologie von »Vergewaltigung«

»Vergewaltigung/vergewaltigen« leitet sich vom Nomen »Gewalt«, den Verba *gewaltigen/gewältigen* und der Verbalform *gewaltig thun* ab. Die Wortfamilie *waltan* tritt erstmals im Althochdeutschen auf. Das gleich lautende Verb bedeutet sowohl »be/herrschen, Herr sein, mächtig sein, in seiner Gewalt haben« als auch »die Aufsicht haben/wachen« sowie »walten, bewirken und halten«. Das althochdeutsche Kompositum *giwalt* stellt ein Synonym zu Macht und Herrschaft dar und ist sehr vage angelegt.<sup>2</sup> Daher kann *giwalt* ganz verschiedene lateinische Begriffe umfassen: In erster Linie bedeutet der Begriff *potestas*, das ist »politische Macht«; des Weiteren enthält er die Konnotationen von *potentia*, »inneres Vermögen«, *auctoritas*, im Spätlateinischen »Vollmacht«, *imperium* »Befehl«, auch »Reich« und später »Regierung«, *dominatus* »Herrschaft«, *vis* »Kraft, Stärke«, *copia* »militärische Mannschaft« sowie *facultas*

»Fähigkeit«. Der Sinngehalt *violentia*, »Machtmissbrauch« oder »Übergriff«, ist im frühen Mittelalter noch nicht entwickelt.<sup>3</sup>

Gewalt und Macht sind im Mittelalter nahezu identisch, wobei die Gewalt stärker auf körperliches und seelisches Vermögen, die Macht hingegen allumfassender auf die göttliche, päpstliche oder kaiserliche Macht rekurriert.<sup>4</sup> Karl-Georg Faber geht davon aus, dass sich *potestas* sowohl auf die hausherrliche als auch auf die königliche, kaiserliche, göttliche Gewalt bezieht. Damit benennt der Begriff die Herrschaft über ein Kollektiv, welches konkret oder abstrakt, politisch oder religiös, in jedem Fall aber patriarchal begründet ist.

Mit der Verschiebung der Bedeutung *potestas* von »Gewalt« zu »Macht« erhält die »Gewalt« im hohen Mittelalter zusätzlich die Nebenbedeutung von *violentia*, d. h. von Zwang und Unrecht. Die Ambivalenz zwischen legitimer und illegitimer Gewalt bleibt bis heute erhalten.<sup>5</sup> Es entsteht erstmals das Kompositum *verwaltige/verweltige* mit der Bedeutung vom heutigen »überwältigen«. In einem deutschen Gedicht über Alexander den Großen aus dem 11./12. Jahrhundert heißt es: »er (Alexander, AK) für dannen in sicilien lant. unde ferweltigot alle die er da uant. unde tete sie swergen herre uart. daz sin uater nie erwarph. alsus meret er sin her.«<sup>6</sup> *ferweltigot* hat hier die Bedeutung von »erobern«, »überwältigen« und gleichzeitig von »einverleiben«, »zu seinem Besitz machen«, da die betroffenen Menschen versklavt und zum Heeresdienst und Kriegszug gezwungen werden, d. h. »auf die Fahrt der Herren eingeschworen« werden.<sup>7</sup>

In der frühen Neuzeit verschiebt sich der Begriff »Gewalt« in Richtung *vis* und *virtus*. Er konnotiert also einen deutlichen Bezug zu Männlichkeit und verbindet Mannhaftigkeit mit Kraft und Stärke, auch die Tugend klingt an.<sup>8</sup> Seit der Reformation umfasst »Gewalt« die Bedeutungen »Überlegenheit und Dominanz, Überraschung und Zwang« und tritt zum ersten Mal auch als sexualisiertes Verhältnis zwischen Stärkeren und Schwächeren auf:<sup>9</sup> In der *Constitutio Criminalis Carolina*, der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. (CCC) von 1532 wird die Notzucht als ein Akt bezeichnet, der »mit Gewalt und wider den Willen der Frau, deren (jung)frauliche Ehre nimmt«.<sup>10</sup> Allerdings wird in der frühen Neuzeit zwischen der sexuellen (*geweltigen/gewaltsamen*) und der illegitimen Gewalt (*vergewalten/vergewaltigen*) differenziert und der Begriff »Vergewaltigung« benennt die unrechtmäßige und insbesondere tyrannische Gewalt.<sup>11</sup>

In dem Weltbuch von Sebastian Franck aus dem Jahr 1542 lässt sich die begriffliche Unterscheidung von sexueller Gewalt gegenüber Frauen und illegitimer, übergriffiger Gewalt gut erkennen. Sebastian Frank beschreibt hier, wie es Christoph Columbus mit den EinwohnerInnen der Insel Hispaniola (eine der Westindischen Inseln, auf der sich das heutige Haïti und die Dominikanische Republik befinden) erging, als diese sich wider Columbus erhoben und dafür gestraft wurden:

Als ich [Christoffero Columbo, AK] nun widkerer gen Spagnola/fand ich alle ding verkert/zerrüttet/vnnd in grosser vnordnung vnnd zerstoerung/verklagten mich die Hispanier durch botschafft hart gegen dem Künig zû Hispania/auch meinen brüder/wie

er sy plaget/vnd vmm eyn kleynen fraeuel oder wandel ließ toedten vnd hencken/deßgleichen schrib ich auch die eygenschafft dieser büben vnd rauber dem König zû/wie dzsy nichts thaeten dann junckfrawen schwechen/rauben vnd staelen/besorgten sy wurden in meiner zûkunfft gstrafft/darumb sy vmbgfallen waren/allermeyst auch darumb/dzsy selbs Herren wollten sein diser mechtigen Insel/wie sy in diser vmbgengen/in allergeylheyt vnd mûtwillen/mit rauben/staelen/und yederman *zugwaltigen*/ auch etwa die armen leüt diser Insel von kurzweil wegen henckten.<sup>12</sup>

Während die sexuelle Gewalt in Begrifflichkeiten der körperlichen (*junckfrawen schwechen*) oder Eigentumsverletzung (*rauben vnd staelen*) gefasst wird, bezeichnet *yederman zugwaltigen* die illegitime, willkürliche und brutale Gewalt. Interessant ist, dass *zugwaltigen* im Zusammenhang mit dem Aufstand auf der Insel Hispaniola gegen Kolumbus und seinen Bruder erwähnt wird und nicht im vorangehenden Teil, als Kolumbus und sein Bruder der Unterdrückung der Bewohner der Insel beschuldigt werden. Hier deutet sich schon an, was ich weiter unten noch ausführen werde, nämlich dass die »Vergewaltigung« meist eine Tat bezeichnet, die gegen die eigene Gemeinschaft gerichtet ist.

Eine etwas andere Bedeutung der »Vergewaltigung« findet sich in der CCC:

Item so aber eyn dieb inn vorgemeltem stelen/jemandts bei tag oder nacht/inn ein behausung der behaltung bricht oder steigt/oder mit waffen/damit er jemandt der jm widerstandt thûn wolt/verletzen moecht/zum stelen eingeht/solchs sei der erst od mer diebstall/auch der diebstall groß oder kleyn/darob oder darnach berüchtigt oder betreten/so ist doch der diebstall darzû/als obsteht/gebroschen oder gestiegen wirdt/eyn geflißner geuerlicher diebstall. So ist inn dem diebstall/der mit waffen geschicht/eyner *vergewaltigung* vnn verletzung zû besorgen.<sup>13</sup>

»Vergewaltigung« hat hier die Bedeutung von Raub, der gewalttätigen Verletzung einer Korporalität durch einen Fremden. Dies klingt im späteren Rechtsbegriff des *raptus* wieder an, der sich im englischen *rape* erhalten hat.

»Vergewaltigung« mit der heute üblichen Semantik stellt in der frühen Neuzeit zumeist nur eine nachrangige Nebenbedeutung dar. Die sexuelle Gewalt wird v. a. unter dem Begriff der Notzucht gefasst. Einer der seltenen expliziten Verweise auf »Vergewaltigung« als sexuelle Gewalt gegen Frauen findet sich in Daniel Caspar Lohensteins Geschichte von Arminius und Thußnelda von 1543. Dort heißt es im zweiten Teil, dass der über alle Maßen eifersüchtige Thraker-König Sadal, der des nächstens seine Verlobte Apame besuchen will, vor seinem eigenen Schatten erschrickt und in ihm einen Nebenbuhler zu erkennen meint. Daraufhin zieht er sein Schwert und jagt damit der erwachenden Apame einen großen Schrecken ein.<sup>14</sup> Apame erwägt daraufhin, die Verlobung zu lösen. Als spätere Entschuldigung wird vorgetragen, »es hätte ein böser Traum Sadaln die *Vergewaltigung* Apamens so nachdrücklich fuergebildet: daß er sie zu retten/und den Nothschänder zu toedten aufgestanden/bey seinem er-

kenntnen Irrthume/und seiner Gemahlin darueber gefaßter Empfindlichkeit aber ganz außer sich gesetzt worden waere.«<sup>15</sup> Der Verweis auf den fremden Vergewaltiger – mit sexualisierter Konnotation – soll von der Erscheinung Sadals, wie Apame ihn wahrgenommen hat, nämlich als einen mit Schwert bewehrten Frauenmörder und potenziellen Vergewaltiger, ablenken und die verstörte Verlobte wieder zugänglich machen. Was ihm, das sei hier noch angemerkt, auch gelingt.

Seit der Aufklärung erscheint der Aspekt der *violencia* verstärkt in Wörterbüchern und Enzyklopädien. So changiert der Begriff im ersten großen deutschen Wörterbuch von Adelung und im Zedler'schen *Universal-Lexikon* zwischen der überlegenen Macht, dem Überfall auf eine Person, dem Raub und dem feindlichen Einfall in ein fremdes Land.<sup>16</sup> »Einem Frauenzimmer Gewalt anthun, es zur Befriedigung seiner Begierden zwingen oder zwingen wollen« fällt bei Adelung explizit unter *violencia*, was in den französischen und englischen Nomina *viol* und *violation* bestehen geblieben ist.

Im Zedler findet sich unter dem Eintrag »Gewalt« kein Hinweis auf sexuelle Gewalt gegen Frauen. Erst unter »Raub« wird der *raptus* angezeigt:

RAPTUS oder *Crimen Raptus* ist eine gewalthätige Entführung einer ehrlichen Jungfrauen, Ehefrauen, Wittib, Kloster-Frauen (...) und also einer ehrlich-lebenden Weibsperson zu unehrlichem unzuechtigen Ende.<sup>17</sup>

Das Bedeutungsfeld der »Vergewaltigung« hat sich ab dem 17./18. Jahrhundert immer weiter auf die unrechtmäßige und rohe Kraftausübung sowie auf den widerrechtlichen Eingriff in fremde Rechte, Personen, Dinge oder Länder betreffend, eingeengt. Die sexuelle Gewalt wird in den lexikalischen Eintragungen kaum mehr genannt. Nur in *Meyers Conversations-Lexikon* von 1852 ist unter dem Stichwort »Vergewaltigung« neben dem unrechtmäßigen Erbrechen einer Sache die Ausübung eines physischen Zwangs auf Menschen und darunter an zweiter Stelle der Zwang »einer Frau zur Vollziehung des Coitus (Nothzucht)« angeführt.<sup>18</sup> Dies stellt für die nächsten hundert Jahre weitgehend den letzten lexikalischen Eintrag zu »Vergewaltigung« dar. »Vergewaltigung« taucht erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wieder in den Konversationslexika mit der heute üblichen Bedeutung von sexueller Gewalt auf.

Im Grimm'schen Wörterbuch von 1956 jedoch bezeichnet die »Vergewaltigung« immer noch in erster Linie »gewaltsames unterwerfen« und den »gewaltsamen eingriff in fremde rechte, fremden besitz«. Von »Vergewaltigung« können Land und Leute, die Untertanen, die Unschuld, der Willen, das Recht, der Leib und die Güter betroffen sein. Erst im zweiten Punkt wird für »Vergewaltigung« auch die Bedeutung *stuprum*, d. h. Schändung, Entehrung, sexuelle Gewalt und Ehebruch, genannt.<sup>19</sup> Die Zusammenfassung so widersprüchlicher Aspekte wie sexuelle Gewalt oder Ehebruch unter dem Begriff *stuprum* geht auf das bürgerliche Verständnis von sexueller Ehre zurück, die allein in der Verantwortung der Frau lag. Sexuelle Gewalt richtete sich dementsprechend als Schuldzuweisung gegen die Frau und konnte so mit dem Delikt des Ehebruchs zusammenfallen.

Während »Vergewaltigung« für die Entehrung und Schädigung eines Kollektivs stand, wurde für die Bezeichnung der sexuellen Gewalt seit dem Mittelalter der Begriff der »Notzucht« beziehungsweise »Notnunft« verwendet. Die »Notnunft« lässt sich etymologisch auf das althochdeutsche *nôtnunft* zurückführen, was »Raub, Gewalt und Zwang« bedeutet und bis zum 16. Jahrhundert Verwendung fand. Die »Notzucht« hat ihre Wurzel im althochdeutschen *nôt zogôn*, »mit Gewalt entführen«, wobei *zogôn* sowohl »erlangen« als auch »nach zwei Seiten tendieren, schwanken« heißt. *nôtzog* kann auch mit »Folterbank« übersetzt werden.<sup>20</sup> Im Gegensatz zur »Vergewaltigung« meint die »Notzucht« daher wohl eher die sexuelle Gewalt gegen die Frau als Person und konnotiert weniger das Kollektiv. Dies scheint einerseits im Verbum *zogôn* auf, das im Kontext einer Vergewaltigung als »das Überwinden des Widerstands der Frau, indem sie auf eine Seite gezogen wird«, gelesen werden kann; andererseits fehlte der *nôt* der politische Charakter.

Die historische Entwicklung des Begriffs »Gewalt« und des *violentia*-Aspektes im Terminus »Vergewaltigung« verweist auf einen deutlichen Zusammenhang von Macht – zunehmend auch männlicher Macht – einerseits und einer Verletzung von Grenzen der Verfügungsgewalt andererseits, die sich allerdings vorrangig auf räumliche beziehungsweise politische Einheiten und materielle Güter beziehen. Die »Vergewaltigung« ist also im semantischen Feld des Raubes und der Eroberung angesiedelt, sie enthält jedoch zunehmend den Aspekt des gewalttätigen Machtmissbrauchs. Mit der Demokratisierung und Kollektivierung der »Gewalt« und ihrer Verortung im Volk seit der Französischen Revolution erhält die »Vergewaltigung« die zusätzliche Bedeutung der Verletzung der politischen Integrität einer Gemeinschaft, d.h. der Souverän selbst wird angreifbar, da er aus dem Kollektiv hervorgeht.<sup>21</sup>

Das Kollektiv spielt in der Wortgeschichte von »Vergewaltigung« stets eine herausragende Rolle, so beschreibt die »Vergewaltigung« einen gewalttätigen Eingriff in eine fremde Gemeinschaft, in Form von territorialen Eroberungen, kriegerischen Angriffen, von Unterdrückung der Bevölkerung oder Verletzung der politischen Verfassung.

### »Ein Delikt gegen die Allgemeinheit«: zur Ideengeschichte von »Vergewaltigung«

Der zweite Zugang zur Annäherung an den Begriff »Vergewaltigung« erfolgt über die ideengeschichtliche Entwicklung der sexuellen Gewalt gegen Frauen und Mädchen.<sup>22</sup> Hier werden kursorisch juristische Diskurse, strafrechtliche Verordnungen und Gesetze betrachtet.

Sowohl in der griechischen wie in der römischen Antike bediente man sich keiner einheitlichen Begrifflichkeit, um die sexuelle Gewalt zu bezeichnen: »Schande, Befleckung, Verhöhnung, Missachtung, Hybris« wurden ebenso verwendet wie »Verletzung, Verderben, Unzucht, Zwang und Raub« oder ganz einfach »Geschlechtsverkehr«.<sup>23</sup> War von einem unrechtmäßigen Geschlechtsverkehr die Rede, so betraf dies meist die sexuelle Gewalt gegen eine freie Frau, denn die sexuelle Gewalt gegen Sklavinnen war legitim. In der Vergewaltigung der Frauen drückte sich insbesondere nach kriegerischen Auseinandersetzungen der Macht-

anspruch der Sieger aus. In Friedenszeiten dagegen galt die sexuelle Gewalt als illegitimer Akt, der zumeist an die kulturelle, soziale oder territoriale Peripherie verlagert wurde, d. h. die Täter wurden als Außenseiter geächtet.<sup>24</sup> Bestraft wurden nur die zivilen Vergewaltiger, je nach Status der Täter und Opfer mit einer Geld- oder mit der Todesstrafe. Bei einer Heirat zwischen Täter und Opfer wurde, ähnlich wie im Alten Testament, die Todesstrafe ausgesetzt, denn die Reinheit der Frau und der Nachkommenschaft blieb auf diese Weise gewahrt und die soziale Ordnung aufrechterhalten.<sup>25</sup> Zwar konnten auch verheiratete Frauen als unschuldig betrachtet werden, die mit der sexuellen Gewalt einhergehende Entehrung kam jedoch meist einem Todesurteil nahe. So bekam der Selbstmord der Lucretia Vorbildfunktion.<sup>26</sup> Im Vordergrund der griechischen wie römischen Gesellschaft stehen also v. a. die Ordnung innerhalb der Gemeinschaft und die Aufrechterhaltung der Hierarchien. In Livius' *Römischer Geschichte* bilden Vergewaltigungen einen wesentlichen Teil der römischen Gründungsmythologien:<sup>27</sup> Der »Raub der Sabinerinnen« (im ausgehenden 8. Jahrhundert v. Chr.) zieht letztlich die Inkorporation der sabinischen Bevölkerung Mittelitaliens in die römische Gemeinschaft nach sich. »Die Vergewaltigung der Lucretia« (509 v. Chr.) und »die Ermordung der Verginia« (450 v. Chr.) stellen das tyrannische Eindringen in einen geschützten Raum dar. Die jeweils folgende Rache und die damit verbundenen Volksaufstände führen schließlich zum Sturz der tyrannischen Herrscher.

Im deutschsprachigen Raum changiert der Begriff »Vergewaltigung« seit dem Mittelalter zwischen den Bedeutungen Raub beziehungsweise Entführung, Entehrung und Freiheitsberaubung. Phasenweise lassen sich auch Überschneidungen mit der sexuellen Gewalt feststellen.

Im frühen und hohen Mittelalter war der Stand der betroffenen Personen von wesentlicher Bedeutung bei der Einschätzung einer Tat als Notzucht. Der Raub einer Jungfrau wurde in jedem Fall verfolgt und je nach Stand von Täter und betroffener Frau geahndet. Im städtischen Bürgertum war es üblich, der Familie oder dem Vormund den Brautpreis zu erstatten. Im Spätmittelalter begann das sexuelle Vorleben der Frau in der Rechtsprechung eine Rolle zu spielen. Erst die – der sexuellen Gewalt vorausgehende – geschlechtliche Unbescholtenheit verschaffte der Frau einen ehrenhaften Status, der wiederum Vorbedingung für ihre Anerkennung als juristisches Subjekt war.<sup>28</sup> Glaubwürdig wurde die Gewalttat jedoch nur dann, wenn sie gegen den bezeugbaren lautstarken Protest der Frau begangen wurde, d. h. wenn Zeugen bei der Tat anwesend waren oder der Widerstand der Frau an ihren gerauften Haaren und zerrissenen Kleidern erkennbar war. Dann allerdings wurde das Vergehen mit dem Tode bestraft, was auf ein öffentliches Interesse an der Ahndung der Tat verweist.<sup>29</sup> Zuweilen konnte die Frau, wie Jakob Grimm beschreibt, auch in einem ungleichen Zweikampf, der einem Gottesurteil gleichkam, ihre individuelle Ehre wieder herstellen.<sup>30</sup> Erwähnenswert scheint mir die Tatsache, dass in den Nürnberger Stadtrechten die Notzucht an einer bescholtenen Frau geahndet wurde, wenn der Täter ein Jude war. Hier gerät die Tat eines Fremden zum wesentlichen Charakteristikum der Vergewaltigung, dem sogar die Voraussetzung der weiblichen Unbescholtenheit nachgeordnet wird.<sup>31</sup>

In der CCC wurde die sexuelle Gewalt gegen Frauen erstmals als ein selbstständiges Verbrechen aufgeführt. Im Paragraph 119, der die »Straff der nottzucht« behandelt, wird der Aspekt der Gewalt gegen die Frau (im Sinne des Verständnisses von *violentia*) neben die Vorbedingung ihrer Ehrenhaftigkeit gestellt:

Item so jemandt eyner vnuerleumbten ehewrauen/witweñ oder jungkfrauen,/mit gewalt vñ wider jren willen/jr jungkfrewlich oder frewlich ehr neme/derselbig übeltheter hat das leben verwürckt/vnd soll auff beklagung der benoettigten in außführung der mißthat/eynem rauber gleich mit dem schwert vom leben züm todt gericht werden.<sup>32</sup>

Die Gewalt richtet sich in der karolinischen Rechtsauffassung nicht direkt gegen die Frau als Person, sondern gegen ihre Ehre, die gleichermaßen ein soziales Gut und einen kulturellen Wert darstellte. Nicht der Frau, sondern ihrer Ehre galten das Interesse und dementsprechend auch der Schutz der Gemeinschaft. Der Begriff der »Geschlechtsehre« verweist auf den Zusammenhang von Geschlecht in seiner sexuellen beziehungsweise biologischen Bedeutung und Geschlecht als familiales beziehungsweise Standeskollektiv. Der Raub der Geschlechtsehre einer Frau betraf also auch die Familie beziehungsweise das Gemeinwesen – entsprechend hart war die Strafe.<sup>33</sup> Bescholtene Frauen hatten keine Ehre zu verlieren, sie waren für die Gemeinschaft verloren und konnten daher nicht Opfer einer Vergewaltigung werden. Ebenso wenig konnten Frauen ihre Ehre verlieren, wenn sie von ihren Ehemännern vergewaltigt wurden.

Das karolinische Recht hatte also die Aufgabe, die sittliche Ordnung wieder herzustellen und nicht die Unverletzbarkeit der Person zu verteidigen und entsprechend zu ahnden.<sup>34</sup> In diesem Zusammenhang steht auch die Praxis, die *immissio seminis*, die Einlassung des Spermias in die Vagina, als Bedingung für eine »vollendete« Vergewaltigung zu betrachten; diese determinierte Auffassung von Vergewaltigung bürgerte sich ab der frühen Neuzeit ein und überdauerte die Aufklärung und das bürgerliche Jahrhundert.<sup>35</sup> In Deutschland galt bis zur Änderung des Paragraph 177 im Strafgesetzbuch im Jahr 1996<sup>36</sup> allein die vaginale Penetration durch einen Fremden als Vergewaltigung, anale und orale Penetration wurden höchstens als sexuelle Nötigung betrachtet und mit erheblich geringerem Strafmaß belegt. Hier setzt sich die Tradition fort, dass nur die Gewalt gegen die Reproduktionsorgane der Frau, die als kollektives Eigentum verstanden werden, mit aller staatlichen Härte verfolgt wird. Die sexualisierte Gewalt, die sich auf andere Körperzonen der Frau richtet, greift das Staatswesen nicht an und wird somit auch nicht in vergleichbarer Weise bestraft.

Auffallend an der juristischen Entwicklung des Straftatbestands »Notzucht« im 17. und 18. Jahrhundert ist einerseits die zunehmende Betonung und breitere Interpretation des Gewaltbegriffs, d. h. die ihm zugrunde liegende Prämisse der Unverletzlichkeit und Freiheit des Individuums; andererseits richtete sich das juristische Verfahren mit entwürdigenden Untersuchungen, Befragungen zur Person und Unterstellungen zumeist eklatant gegen die Frauen, sodass es nur selten zu Anzeigen einer Notzucht und noch viel seltener zur Verurteilung der Täter kam.<sup>37</sup> Zwar verlangte schon die Sächsische Landesordnung (1666) ausdrücklich, dass

die soziale Stellung und das Vorleben der Frauen bei einer Vergewaltigung nicht zum Gegenstand der Untersuchung gemacht werden sollen, doch dies ist bis heute Theorie geblieben. Mit der Liberalisierung der Rechtsprechung in der Aufklärung setzte die Disziplinierung der Körper ein, was insbesondere den Frauenkörper betraf. Der weibliche Körper geriet zunehmend in den Blick der Medizinwissenschaft, was den von sexueller Gewalt betroffenen Frauen – wie Maren Lorenz untersucht hat – zu einem weiteren Nachteil gereichte: Es wurde nunmehr davon ausgegangen, dass eine Penetration gegen den Willen der Frau gar nicht möglich sei, die Vagina bei verheirateten Frauen zudem derart geweitet sei, dass diese auch bei Gewalt Lust empfänden. Ebenso trug die Vorstellung, dass die Fortpflanzung mit dem weiblichen Orgasmus verknüpft sei, dazu bei, eine folgende Schwangerschaft als Einverständnis der Frau zu werten. Eine gewalttätige Penetration wurde im 18. Jahrhundert letztlich nur bei absolut integren Mädchen und bei solchen von hohem Status anerkannt und verfolgt.<sup>38</sup> Einen erschwerten Tatbestand sieht der Rechtsgelehrte Beck in seinem Traktat von 1743 in der Vergewaltigung auf offener Straße:

Dann weilen dem gemeinen Wesen viel daran gelegen, daß die *öffentliche Strassen* sicher gehalten werden, so verdienet die *violierung der öffentlichen Sicherheit* allerdings eine haertere Straffe, dahero zu Erhaltung *gemeiner Sicherheit* bey einem solchen Nothzuechtiger die Todes=Straffe nicht unbillich zu schaerffen, und ein Exempel zu statuieren seyn will.<sup>39</sup>

Beck war v.a. deswegen an der Aufrechterhaltung der gemeinen Sicherheit interessiert, weil die geregelte Feldarbeit des Gesindes auf diese Weise gewährleistet wurde.<sup>40</sup> Wie Maren Lorenz und Tanja Hommen für das 18. und 19. Jahrhundert zeigen, war eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit jedoch nur dann gegeben, wenn der Täter ein Fremder oder Außenseiter war beziehungsweise als geistig, körperlich oder sozial deviant definiert wurde. Als »normal« angesehene Mitglieder der Gesellschaft wurden bei einer Vergewaltigungsanklage zumeist auf dem schnellsten Wege rehabilitiert.<sup>41</sup> Die aus heutiger Perspektive merkwürdig anmutende Ansicht, die Schwangerschaft nach einer Vergewaltigung sei als Einverständnis der Frau zu deuten, löst sich bei der genauen Analyse der zeitgenössischen Vorstellung auf: Eine Verletzung der Gemeinschaft durch den Mann war nicht gegeben, wenn er ein anerkanntes Mitglied der Gesellschaft war. Nicht der Mann – als Fremder – drang in die Gemeinschaft ein, sondern die Frau brach die Sittlichkeitsgesetze und schwächte damit die Gemeinschaft. Insbesondere in der Schwangerschaft als Zeichen der Lust wurde ein deutliches Merkmal hierfür gesehen. Und schließlich wurde mit der Schwangerschaft, ganz gleich, ob sie durch Gewalt oder gegenseitige Lust verursacht wurde, die vornehmlichste Aufgabe der Frau, die Reproduktion der Gemeinschaft, erfüllt.

Ein ähnliches Konzept vom familiären Status der Frauen beziehungsweise Mädchen zeigt sich beim »raptus« in *Zedlers Universallexikon*.<sup>42</sup> Der »raptus« richtete sich ausschließlich gegen den Willen des Vormundes (Vater, Gatte etc.). Offenbar war aber auch die Gemeinschaft

vom »raptus« betroffen, denn es lag ausdrücklich im Interesse der Obrigkeit, eine derartige Entführung zu verfolgen und zu bestrafen. In einem solchen Fall des Raubes einer Frau trat der Staat als Kläger auf.

Mit der Gründung des Deutschen Reichs und der gleichzeitigen Konstituierung des Reichsstrafgesetzbuchs (RStGB) im Jahr 1871 wurde juristisch festgeschrieben, was seit Jahrhunderten Praxis war, nämlich die Notzucht als ein »Delikt gegen die Allgemeinheit« zu behandeln. Sie wurde mit den anderen Sexualdelikten unter »Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit« zusammengefasst.<sup>43</sup> Der Begriff »Sittlichkeit« stellte eine Verknüpfung von Sexualität und öffentlicher Moral her und kennzeichnete die Sexualität als gemeinschaftliches Gut.<sup>44</sup> Insofern war mit Sexualität immer der Zeugungsakt gemeint und nicht die Lust, die ohne das Ziel der Reproduktion zur Unzucht geriet.<sup>45</sup> Der folgende, vielfach zitierte Absatz von Wolfgang Mittermaier aus dem Jahre 1906 stellt die grundlegende Vorstellung von Sittlichkeit anschaulich dar:

Die Sittlichkeit ist ein Rechtsgut, dessen Träger der einzelne ist, aber dessen Verletzung und Gefährdung zugleich eine unmittelbare Gefahr für unbestimmt viele andere bedeutet, so daß der Staat in weitem Maße für die Erhaltung seiner Integrität auch ohne Zutun seines Trägers sorgen muß.<sup>46</sup>

Ebenso wie die Sittlichkeit ein allgemeines Rechtsgut darstellte, so hatte der Staat, wie Franz von Liszt schrieb, »in dem Rechtsinstitute der Ehe dem Geschlechtsleben seine Bahnen gewiesen und damit den mächtigsten aller Naturtriebe in den Dienst der gesellschaftlichen Zwecke gestellt.« Dass insbesondere und an erster Stelle die »geschlechtliche Freiheit« rechtlich geschützt wurde, begründete von Liszt mit dem staatlichen Interesse,

welches (...) wegen der sozialen Bedeutung des Geschlechtslebens auch mit der Ehre wegen dessen physiologischer Wichtigkeit (insbesondere für das Weib), auch mit der körperlichen Unversehrtheit in nächster Beziehung steht.<sup>47</sup>

Die Geschlechtsehre der Frau verknüpfte also den ideellen gesellschaftlichen Wert mit der weiblichen Reproduktionsfähigkeit. Männer besaßen keine Geschlechtsehre.<sup>48</sup> Der rechtliche Schutz der Geschlechtsehre hatte zur Konsequenz, dass den Frauen ein Strafantrag erspart wurde, denn der Staat trat seit 1876 als Kläger gegen die Notzucht auf.<sup>49</sup> Der Jurist E. Weisbrod begründete dies folgendermaßen:

Erst wenn, wie bei dem gewaltsamen Angriffe auf ein Weib, mehr vorliegt als eine verbrecherische Beschränkung der individuellen Freiheit, erst wenn auch die Ehe selbst in ihren Grundlagen gefährdet wird durch rechtswidrig erzwungene Beischlafvollziehungen – erst dann greift der Staat zu härteren Strafen, durch die er aber nicht das geschändete Weib allein, sondern sehr viel mehr *sich selbst* zu schützen die Absicht hat.<sup>50</sup>

Die sexuelle Gewalt, insbesondere die außereheliche gewalttätige Penetration von Frauen, war spätestens ab der Einführung des RStGBs ein Verbrechen, das sich gegen die nationale deutsche Gemeinschaft richtete. Auch im europäischen Vergleich war das Moment der »öffentlichen Gefahr, die aus einer Ausbreitung« der sexuellen Gewalt entstehen würde, dominant.<sup>51</sup> Erst seit den 1970er Jahren ging allmählich die Idee der individuellen sexuellen Selbstbestimmung der Frau in die Gesetzestexte und Rechtsprechung ein, allerdings blieb die sexuelle Gewalt in der Ehe noch bis Ende des 20. Jahrhunderts davon ausgenommen.<sup>52</sup>

Die Gesetzgebung zur sexuellen Gewalt wurde im Nationalsozialismus weitgehend beibehalten. Im »Strafrecht nach neuestem Stande unter Berücksichtigung des kommenden Rechts« von 1938 setzten sich die »Angriffe auf die sittliche Haltung des Volkes« aus den »Angriffen auf Ehe und Familie«, den »Angriffen auf die Sittlichkeit«, worunter die Notzucht fiel, und den »Angriffen auf Religion und Totenruhe« zusammen. Als Strafe war neben Zuchthaus die Entmannung des Täters und in schwersten Fällen die Todesstrafe vorgesehen.<sup>53</sup> Ab 1940 galt bei Vergewaltigungen durch Wehrmachtsangehörige in den besetzten Gebieten die Antragspflicht, d.h. es musste eine Anzeige des Opfers oder von Zeugen erfolgen, der Staat wurde nicht von sich aus tätig. Konkret bedeutete dies, dass kein staatliches Interesse am Schutz der körperlichen Integrität der »fremden« Frauen bestand.<sup>54</sup>

Bis 1997 folgte das Strafrecht in der Bundesrepublik Deutschland weitgehend der Vorgabe des RStGBs. Seit 1973 wurde der Begriff der »Nutzucht« durch den Begriff der »Vergewaltigung« ersetzt und die Vergewaltigung als eine Straftat gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht angesehen.<sup>55</sup> Erst in der Gesetzesänderung von 1997 wurden sexuelle Nötigung und Vergewaltigung im Paragraph 177 zusammengefasst. Das bedeutet, dass die sexuelle Gewalt nicht mehr nach »Nötigung zum Beischlaf« und »sonstigen Fällen der Nötigung zu sexuellen Handlungen« unterschieden wird.<sup>56</sup> Ebenso fällt die sexuelle Gewalt in der Ehe erstmals in den Anwendungsbereich des Paragraph 177. In *Strafgesetzbuch und Nebengesetze* von Herbert Tröndle und Thomas Fischer ist zu lesen, dass der »archetypische Begriff der Vergewaltigung (...) eine grundlegende Veränderung erfahren (hat); ihre Bestrafung, die im Kern ursprünglich die ›rechtswidrige Benutzung fremder Frauen‹ traf, hat sich zum Schutz einer personbezogenen, individuellen Rechtsposition entwickelt.«

Die sexuelle Gewalt – so lässt sich resümierend festhalten – wird erst Ende des 20. Jahrhunderts in der Gesetzgebung vollständig als ein Delikt gegen das Selbstbestimmungsrecht der Frau anerkannt. Seit Beginn der CCC bis 1973 fällt die Notzucht als ein Verbrechen gegen die Gemeinschaft und eine Verletzung der sittlichen Ordnung des Gemeinlebens mit dem semantischen Feld der »Vergewaltigung« als »ein(es) gewaltsame(n) Eingriff(s) in fremde Rechte, fremden Besitz« zusammen.<sup>57</sup> Richtete sich die Notzucht im Mittelalter noch ziemlich direkt gegen die Ehre der Frau, welche die Frau z.T. selbst, beispielsweise durch den genannten Zweikampf, wiederherstellen konnte, so trat in der Neuzeit die Vorstellung von der individuellen Ehre zu Gunsten der Idee einer kollektiven Ehre, deren Trägerin die Frau war, in den Hintergrund. In diesem Prozess der Verlagerung der geschlechtlichen Ehre auf die Ebene der Gemeinschaft erhält der Aspekt der illegitimen Gewalt, der *violentia*, zunehmend Gewicht. Dies lässt darauf

schließen, dass das Gemeinwesen nur bereit ist, seine Ehre beziehungsweise die Frau als deren Trägerin zu schützen, wenn Trägerin und Ehre und damit die Ordnung des Gemeinwesens mit unrechtmäßiger roher Kraftausübung verletzt wurden, d.h. eine erhebliche Schädigung oder Störung des Reproduktionspotenzials vorliegt. Alle anderen Formen der Gewalt gegen Frauen (die nicht zu einer Zeugung führen oder vom rechtmäßigen Ehemann begangen werden) stellen kein Vergehen gegen die staatliche Gemeinschaft dar und werden nicht eigentlich verfolgt, sondern fallen sehr häufig auf die Frauen zurück.<sup>58</sup> Hinter der Verbindung von der Frau als Trägerin der kollektiven Ehre und der »Vergewaltigung« als Bedrohung des Kollektivs von außen verbirgt sich die Idee des Schutzes der patriarchalen Gemeinschaft. Konkret bedeutete dies, dass Vergewaltigungsanzeigen häufig als Falschbeschuldigungen zurückgewiesen wurden, wenn es sich um anerkannte Staatsbürger handelte, während sie ernsthaft verfolgt wurden, sobald Fremde, Feinde oder von der Norm abweichende Personen beschuldigt wurden. Dieses Konzept trägt zur Bildung einer Einheit unter den männlichen Bürgern eines Gemeinwesens bei und bestätigt die politische Sphäre wiederum als einen männlichen Ort.

## Zwei Beispiele: Genua (1547 beziehungsweise 1783) und Bremen (2001)

Auf der metaphorischen Ebene werden die »Vergewaltigung« der Frau und des Kollektivs schon seit der Antike verknüpft, wie die erwähnten Beispiele aus Livius' *Römischer Geschichte* zeigen. Deutlich wird dies auch in Schillers republikanischem Drama *Die Verschwörung des Fiesco zu Genua* von 1783, das er im Jahr 1547 spielen lässt.<sup>59</sup>

Darin wird Berta, die Tochter des Bürgers und republikanischen Verschwörers Verrina vom frisch gekürten Tyrannen Gianettino Doria vergewaltigt. Mittels der Figur des Tyrannen wird eine lineare Beziehung zwischen der sexuellen Gewalt gegen die Frau und der Gewalt gegen die Gemeinschaft hergestellt. »Wer Genua unterjocht, kann doch wohl ein Mädchen bezwingen?«<sup>60</sup> Mit dieser Formulierung zeigt der Vater seinen Mitverschwörern die »Vergewaltigung« seiner Tochter durch Gianettino Doria an. In der Folge verschränkt er den tyrannischen Fluch, der auf der Stadt liegt, mit dem Fluch der sexuellen Gewalt, der auf seiner Tochter liegt. Bertas Bräutigam, ebenfalls einer der bürgerlichen Verschwörer, verspricht Berta: »So gewiß ich dies Schwert im Herzen Dorias umkehre, so gewiß will ich den Bräutigamskuß auf deine Lippen drücken.«<sup>61</sup> Die persönliche Ehre der Frau – sie wird anfänglich noch als beschmutzt dargestellt, als »Abtrag« und »Pfütz«<sup>62</sup> – verliert im Verlauf der Verlagerung auf die kollektive Ebene an Relevanz. Die Ehre der Frau ist in dem Augenblick gerettet, in dem die Ordnung der Republik wiederhergestellt ist und der Tyrann von Bertas Bräutigam mit den Worten »Räuber der Republik und meiner Berta!« getötet wird.<sup>63</sup>

Die Vergewaltigung spielt einzig auf der Ebene der öffentlichen Ordnung, als Verletzung des eigenen Kollektivs durch Fremde, eine Rolle. Berta, die Bürgerstochter, repräsentiert das städtische Kollektiv, das der Tyrann gewaltsam verletzt. Berta wird zur Allegorie der Stadt und analog wird die Gemeinschaft als *Tochter* des Bürgertums vorgestellt. Der Tyrann stellt ähn-

lich wie bei der »Vergewaltigung der Lucretia«, der »Ermordung der Verginia« oder beim Raub der *Emilia Galotti* (Lessing) den Fremden dar. Er ist es, der unrechtmäßig und gewalttätig in fremde Rechte eingreift. Die Integrität des Kollektivs und parallel dazu des Frauenkörpers kann erst mit der Tötung des Tyrannen wieder hergestellt werden. Berta ist in Schillers *Verschwörung des Fiesco zu Genua* keine mit Subjektivität ausgestattete selbstbestimmte Frauenfigur, sondern Repräsentantin der kollektiven Ehre und Ordnung.

Was dieser fiktionale Text beschreibt, widerspricht vordergründig dem Umgang mit Frauen in Vergewaltigungsprozessen. Während sich im Gerichtsverfahren eine Gemeinschaft von Männern (Richter, Anwälte, Staatsanwälte, Polizisten, Ärzte) etabliert, die der Frau als Vergewaltigungsoffer potenziell Lüge, Unglaubwürdigkeit beziehungsweise Bescholtenheit unterstellen und die dem Vergewaltiger tendenziell eine Vielzahl entlastender Tatsachen zugute halten, wird Berta in dem Drama von Schiller unverzüglich geglaubt. Der Unterschied liegt in der Figur des Täters begründet. Ist er ein Fremder, sozial, medizinisch, ethnisch, religiös, physiognomisch oder politisch als deviant markierter Mann, so erscheint er als eine Bedrohung des Kollektivs und wird als Vergewaltiger verurteilt. Berta aber verkörpert in Schillers Drama die Gemeinschaft selbst, damit stellt das fremde Eindringen in das Kollektiv eine Gefahr, eine Verletzung dar, die es nicht nur zu sanktionieren, sondern auch zu bekämpfen gilt.

Ein ganz anderes Szenario zeigt sich, wenn das Leben der Frau, ihr Handeln oder Aussehen und ihre sozialen Zugehörigkeiten nicht der relevanten sozialen Norm entsprechen. Dann gerät die Frau ins Außerhalb, obwohl die Täter, wie in dem hier beschriebenen Beispiel, ein Flüchtling und ein ausländischer Mitbürger sind.<sup>64</sup> Trotz des seit 1997 neuen Vergewaltigungsstrafrechts in Deutschland scheinen sich die tradierten Vorstellungen von der Gemeinschaft und der Funktion der Frauen für die Gemeinschaft sowie die Hybris männlicher Wahrnehmung bis ins 21. Jahrhundert hinein fortzusetzen. Dafür soll der in Bremen zum Skandal gewordene »Toros-Prozess« als Beispiel dienen.

Im Juni 2000 wurde in Bremen in dem Schnellimbiss »Toros«, der dem Prozess in der Presse den Namen gab, in den frühen Morgenstunden eine Frau sexuell und gewalttätig misshandelt. Zwei Täter (von dreien) wurden angezeigt und in Untersuchungshaft genommen. Der Prozess fand von Januar bis April 2001 statt.<sup>65</sup> Der Verlauf des Prozesses mit den wichtigsten Vorgängen soll hier kurz skizziert werden. Wie die Unterstützerinnengruppe der betroffenen Frau in den im Internet veröffentlichten Prozessbeobachtungen mitteilt, entstand zwischen den Richtern und Verteidigern gleich zu Anfang ein männerbündisches Verhalten, das sich durch vielfache Anspielungen gegen die Staatsanwältin, Nebenklagevertreterin und Nebenklägerin, in nonverbaler Kommunikation, wie Blicken und »Zugrinsen« zwischen den Männern, äußerte.<sup>66</sup> Der Nebenklägerin wurden nicht nur überlange Verhöre (bis zu fünf Stunden) zugemutet, sie musste zudem auch während des ganzen Prozesses anwesend sein. Ihr wurde Alkoholabhängigkeit unterstellt, weil sie bei einer Blutprobe nach der Gewalttat alkoholisiert war. Ein Gerichtsmediziner a. D. wurde mit der Untersuchung des Alkoholkonsums der betroffenen Frau beauftragt. Er stellte in einer Ferndiagnose »grobe psycho-physische Auffälligkeiten« der Frau fest, die er auf eine der Frau schon seit zehn Jahren bekannten Erkrankung an AGS (Ad-

renogenitales Syndrom) zurückführte. AGS ist eine Erkrankung der Nebenniere. Sie führt bei Mädchen und Frauen zu einer vermehrten Produktion von Androgenen und damit zu einer Vermännlichung der Geschlechtsmerkmale, sodass die Betroffenen phänotypisch das Muster der Zweigeschlechtlichkeit durchbrechen.<sup>67</sup> Trotz der von der Staatsanwaltschaft beantragten und vom Gericht stattgegebenen Befangenheit des Mediziners gingen Teile seiner Diagnose in die Urteilsbegründung ein.<sup>68</sup> Eine frühere Vergewaltigung der Betroffenen wurde als Beleg für die Unglaubwürdigkeit des Opfers angeführt, obwohl das Verfahren eingestellt wurde, weil »Aussage-gegen-Aussage« stand.<sup>69</sup> ZeugInnenaussagen aus dem Umkreis der Täter wurden als glaubhaft gewertet, ZeugeInnenaussagen aus dem Umkreis der Betroffenen dagegen nicht. Sogar die Ermittlungsergebnisse der Polizei blieben weitgehend unberücksichtigt. Obwohl bei mindestens einem der Angeklagten die DNA-Analysen positiv waren, wurden sie kaum gewürdigt. Am 30. April 2001 wurden die Täter freigesprochen. Die Richter folgten in der Urteilsbegründung den Plädoyers der Verteidigung. Sie unterstellten der Betroffenen, dass sie sich für das erlittene Unrecht im früheren Vergewaltigungsprozess »rächen« wolle. Außerdem lasteten sie ihr an, dass sie das Angebot »einer nichtöffentlichen Verhandlung (...) über Tathergangsdetails« zurückgewiesen hatte. »Ein solches nach außen hin kühl und unbeeindrucktes Verhalten (...) haben (...) die beiden Berufsrichter in mehr als 25jähriger forensischer Berufserfahrung bisher noch nicht erlebt.«<sup>70</sup> Die Tageszeitung *taz* zitierte die Begründung eines Verteidigers wie folgt:

Die Anzeige wegen Vergewaltigung durch die lesbische Nebenklägerin halte er »für so was wie einen Schutzmechanismus«, der bei der Frau quasi ausgelöst worden sei, nachdem sie erkannt habe, dass sie im stark alkoholisierten Zustand Sex mit einem Mann haben wollte; Vorsatz schließe er aber aus.<sup>71</sup>

In dieser »Beweisführung« verstecken sich verschiedene Aspekte, die dazu führten, dass die sexuellen Gewalttätigkeiten im Toros-Imbiss im Sinne eines fremden Eindringens in die eigene Gemeinschaft, eines Verbrechens gegen die Allgemeinheit nicht anerkannt wurden. Grundsätzlich wurde die lesbische Lebensweise negiert, denn der betroffenen Frau wurde unterstellt, dass sie sich eigentlich nach einer heterosexuellen Beziehung sehne. Des Weiteren ging der Verteidiger davon aus, dass gerade der Alkohol ans Tageslicht gebracht habe, was die Frau wirklich wolle. Dies aber erinnert an alt bekannte Argumentationsmuster, die versuchen, die verletzte Frau als Täterin zu markieren: Der Gerichtsmediziner Berndt stellte in seiner Publikation *Krankheit oder Verbrechen?* von 1899 die medizinischen Grundlagen bei der Beurteilung von Verbrechen, wie zum Beispiel auch der Notzucht, dar. In einem Fall (Nr. 44) schilderte er die »Vergewaltigung« einer jungen Frau durch zwei Handwerksgehlen – sie wurde zuvor von eben diesen betrunken gemacht. Das ärztliche Gutachten schließlich »bewies«,

(...) daß hier keine sinnlose Betrunkenheit, resp. keine Bewußtlosigkeit bestanden habe, (die) Klägerin wohl imstande gewesen sei zu schreien und ein Glied zu rühren, wenn

sie nur gewollt hätte, daß sie den Beischlaf eben geschehen ließ und hinterher die Angabe, es sei ihr in bewußtlosem Zustand Gewalt angethan worden, nur aus Furcht vor den Eltern erlogen hatte.<sup>72</sup>

Die Ähnlichkeit der Beweisführung ist frappierend. In beiden Fällen richtete sich der (angebliche) Alkoholkonsum gegen die Frauen, indem er mit Lügenhaftigkeit und darüber hinaus mit der Offenbarung des eigentlichen Begehrens der Frau verschränkt wurde. Hier ergibt sich auch eine Parallele zu dem literarischen Topos und juristisch kaum anerkannten Delikt der »Vergewaltigung im Schlaf«. Solche Fälle werden, wie Künzel aufzeigt, zumeist als »›fingerte‹, ›eingebildete‹ oder ›bewußt falsch angegebene‹ Vergewaltigungen angeführt.«<sup>73</sup> Der Schlaf als Form mangelnden Bewusstseins wird derart angezweifelt, dass auch hier die Frau beschuldigt wird, sie »wolle ›etwas erleben‹, jedoch ›schuldlos dazu gelangen‹.«<sup>74</sup>

Während also Alkohol oder Bewusstseinsmangel bei Frauen in Vergewaltigungsfällen dazu dienen, die »wahren« Gründe ihres Handelns und Fühlens zu verdecken, werden sie bei den Tätern sehr häufig zur Minderung der Schuldfähigkeit herangezogen.<sup>75</sup> Mit der Unterstellung des gewollten Geschlechtsverkehrs wird die Annahme der Bescholtenheit der Frau verbunden. Im »Toros-Prozess« wird dieses Begründungsschema gleich mehrfach angewandt, denn es spricht gegen die Betroffene und für ihre Bescholtenheit, 1. dass sie alkoholisiert war, 2. dass ein früherer sexueller Gewalttäter freigesprochen wurde, 3. dass sie lesbisch ist und 4. dass sie sich das Recht genommen hat, in der Öffentlichkeit über die ihr zugefügten Verletzungen zu sprechen.<sup>76</sup>

Früher wie heute schließt sich eine Gemeinschaft von Männern in einem solchen Fall zusammen, negiert die sexuelle Gewalttat und beschuldigt die mit Gewalt verletzte Frau als Täterin. Der »Toros-Prozess« unterscheidet sich von diesem Kollektivierungsprozess, da die Gemeinschaft der Männer in diesem Fall nicht durch nationale Grenzen definiert ist; die beschuldigten Männer waren ein Flüchtling und ein Ausländer. Der »Toros-Prozess« kann insofern als »postmodern« gelten.<sup>77</sup> Letzteres wurde auch von einem der Verteidiger im »Toros-Prozess« formuliert, als er am Ende seines Plädoyers »offen (ließ, AK), ob er noch gegen die Frau vorgehen werde.«<sup>78</sup> Dies hat er unterlassen. Die von der Staatsanwaltschaft angekündigte Revision wurde zurückgezogen. Erst die Eigeninitiative der betroffenen Frau ermöglichte ein außergewöhnliches Revisionsverfahren, in dessen Folge das Bremer Urteil am 6. März 2002 vom Bundesgerichtshof aufgrund erheblicher Rechtsfehler und misogynen wie homophober Beweisführungen aufgehoben wurde.<sup>79</sup>

Im Vergleich der etymologischen und der Begriffsgeschichte von »Vergewaltigung« wird der Perspektivenwechsel vom Wort »Vergewaltigung« zum modernen Tatbestand der sexuellen Gewalt deutlich. »Vergewaltigung« bezeichnete seit dem ausgehenden Mittelalter den »gewalttätigen Eingriff in fremde Rechte, fremden Besitz« und schloss die Tat der Notzucht in ihrem semantischen Feld mit ein. In dem Moment aber, in dem als Rechtsgut nicht mehr die Gemeinschaft, sondern das Selbstbestimmungsrecht der Frau festgelegt wurde, änderte sich die Begrifflichkeit von »Notzucht« zu »Vergewaltigung« (in der Rechtssprechung der Bun-

desrepublik Deutschland 1973). Der Begriff der Vergewaltigung, um mit Mieke Bal zu sprechen,<sup>80</sup> wanderte mit der Semantik der »gewaltsamen Unterwerfung unter eigene Interessen« durch die Jahrhunderte, geriet gegen Mitte des 19. Jahrhunderts in Vergessenheit, um etwa 100 Jahre später pragmatisch konkretisiert wieder aufzutauchen und sich erneut im Repertoire sprachlicher Praxis festzusetzen. Damit ist zum Teil seine Bedeutungskontinuität gewährleistet: Die Semantik des »gewaltsamen Eindringens« bleibt hinsichtlich des Kollektiven, konkretisiert auf das Weibliche, erhalten, während der Raub aus dem Bedeutungsfeld der »Vergewaltigung« verschwindet.<sup>81</sup> Die Wortgeschichte bleibt Teil des Begriffs »Vergewaltigung«, sie schwingt auch bei veränderter Rechtslage in der alltagsrelevanten Auffassung von sexueller Gewalt mit und – wie das Beispiel des »Toros-Prozesses« zeigt – beeinflusst die Rechtsprechung bis heute.

Die Verdeutlichung der Konnotation des Kollektiven im Begriff der »Vergewaltigung« ermöglicht es, den gesellschaftlichen Umgang mit sexueller Gewalt gegen Frauen gegen den normativen Mainstream zu lesen und zu thematisieren. Sie bietet einen Erklärungsansatz für den Einsatz von Vergewaltigung als Kriegswaffe und die bis heute nur zögerliche Aufklärung der sexuellen Gewalttaten durch deutsche Wehrmachtsangehörige im Zweiten Weltkrieg.<sup>82</sup> Erst die Auflösung der semantischen Verknüpfung von »Vergewaltigung« und kollektiver Reproduktion gestattet es, die sexuelle Gewalt als Akt gewalttätiger Dominanz und Macht, als Depersonalisierung und Verletzung beziehungsweise Zerstörung der körperlichen Integrität, als Tötungsgewalt wahrzunehmen.<sup>83</sup> Die Betroffenen werden in der Folge dazu ermächtigt, eine Sprache für ihre individuellen und subjektiven Erfahrungen zu finden, für den Schmerz, die Angst, die Wut. All diese Aspekte bleiben beschränkt, wenn weiterhin an dem Begriff der »Vergewaltigung« festgehalten wird, der die Gewalttat im Bereich der Sexualität oder – veraltet – der Sittlichkeit verortet. Deswegen soll an dieser Stelle nachdrücklich für die Verwendung des Begriffs der »sexuellen beziehungsweise sexualisierten Gewalt« plädiert werden, wie es in der feministischen Frauen- und Mädchenarbeit schon seit langem Praxis ist.

Das Verhältnis von Geschlecht, Gewalt und Kollektiv, wie es hier dargestellt wurde, ist ein Effekt von Sprache und damit zusammenhängend von ideologischen Vergesellschaftungsprozessen. Die kulturellen und juristischen Bewertungen der sexuellen Gewalt gegen Frauen für das Kollektiv changieren zwischen den Polen des weiblichen Reproduktionspotenzials einerseits und der Fremdheit der Täter andererseits. Diese prinzipielle Relation taucht sowohl bei »Vergewaltigung« in Friedenszeiten als ein nach innen gerichteter als auch bei »Vergewaltigung« im Krieg als ein nach außen gerichteter Kollektivierungsprozess auf. Die »Vergewaltigung« steht damit in engem Zusammenhang mit dem Gewaltmonopol des Staates, der zum einen auf dem Prinzip des häuslichen Friedens und der patriarchalen Familie und zum anderen auf dem Prinzip der militärisch konstruierten Männlichkeit basiert, wie Mechthild Rumpf gezeigt hat.<sup>84</sup> Für die historische Geschlechterforschung bedeutet dies, dass die »Vergewaltigung« daher künftig immer auch als Kehrseite und Subtext der Familie als wesentlicher Instanz der Gemeinschaftsbildungsprozesse gelesen werden kann.

## Anmerkungen

- 1 Frau (beziehungsweise Frauen) wird in diesem Text als historisches Konzept verwendet, das die abendländische Idee von Weiblichkeit bezeichnet.
- 2 Kurt Röttgers, Gewalt, in: Joachim Ritter, Hg., Historisches Wörterbuch der Philosophie, Darmstadt 1974, 562-570. Weitere Bedeutungen sind: Obrigkeit, Verfügung, Möglichkeit, Recht, Freiheit, Herr.
- 3 Jochen Splett, Althochdeutsches Wörterbuch. Analyse der Wortfamilienstrukturen des Althochdeutschen, zugleich Grundlegung einer zukünftigen Strukturgeschichte des deutschen Wortschatzes, Berlin, u. New York 1993, 1057 f.; Jakob u. Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch, München 1984 (Fotomechanischer Nachdruck der Erstausgabe 1911), Bd. 4,1,3, 4911 u. 4920; Röttgers, Gewalt, wie Anm. 2, 562.
- 4 Karl-Georg Faber, Die systemgebundene Funktion von Macht und Gewalt im Mittelalter, in: Otto Brunner, Werner Conze u. Reinhart Koselleck, Hg., Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Stuttgart 1982, Bd. 3, 835-847, hier 836; Wilhelm Müller u. Friedrich Zarncke, Mittelhochdeutsches Wörterbuch, Leipzig 1854-1866 (Nachdruck Stuttgart 1990), Bd. 3, 473 ff.
- 5 Grimm, Wörterbuch, wie Anm. 3, Bd. 4,1,3, 4939 f., Röttgers, Gewalt, wie Anm. 2, 562.
- 6 Joseph Diemer, Deutsche Gedichte des XI. und XII. Jahrhunderts. (Aufgefunden im regulierten Chorherrenstifte zu Vorau in der Steiermark und zum ersten Male mit einer Einleitung und Anmerkung herausgegeben). Wien 1849, 200.
- 7 Vgl. auch *vergewaltigen/vergeweltigen* in: Matthias Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, Leipzig 1872-1878 (Nachdruck Stuttgart 1992), Bd. 2, 113.
- 8 Faber, Funktion, wie Anm. 4, 840 ff.; ders.: Zwischen Auflösung und Bewahrung der Tradition, in: Brunner et al., Grundbegriffe, wie Anm. 4, 847-888, hier 847 ff.
- 9 Grimm, Wörterbuch, wie Anm. 3, Bd. 4,1,3, 4951 f. u. 4969-4978.
- 10 Vgl. Constitutio Criminalis Carolina. Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., Osnabrück 1973 (Faksimiledruck der Ausgabe Augsburg 1533), § 119, Blatt XXVI, Hervorhebung AK.
- 11 Lorenz Diefenbach u. Ernst Wülcker, Hoch- und Niederdeutsches Wörterbuch der mittleren und neueren Zeit, Basel 1885, 619; Alfred Götzke, Frühneuhochdeutsches Glossar. Berlin 1967, 106 u. 77; vgl. zu »vergewaltigen« auch Erwin Koller, Werner Wegstein u. Norbert Richard Wolf, Neuhochdeutscher Index zum Mittelhochdeutschen Wortschatz, Stuttgart 1990, 455; Faber, Funktion, wie Anm. 4, 850.
- 12 Sebastian Franck, Weltbuch / spiegel und bildtnis des gantzen Erdtbodens, 1542, Blatt 228, Hervorhebung AK. »geylheyte« wird hier in der Bedeutung von Gier gebraucht und ist nicht sexuell konnotiert.
- 13 CCC, wie Anm. 10, § 159, Blatt XXXVI, Hervorhebung AK.
- 14 Daniel Caspers von Lohenstein, Heldenmuethige Liebes- und Lebens- Geschichte von dem theuren Freyheits-Beschirmer des bedraengten alten Deutschlands Arminius oder Herrmann und seiner Durchlauchtigsten Thußnelda/Ander Theil, Leipzig 1690, 47.
- 15 Ebd., 48, Hervorhebung AK.
- 16 Vgl. Johann Heinrich Zedler, Großes vollständiges Universallexikon aller Wissenschaften und Künste, welche bisher durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden, Leipzig, Halle 1746 (Nachdruck Graz 1961), Bd. 47, 681; 1735, Bd. 10, 1378 f.; Johann Christoph Adelung, Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart (mit beständiger Vergleichung der übrigen Mundarten, besonders aber der Oberdeutschen), 2. vermehrte und verbesserte Ausgabe, Leipzig 1801, Bd. IV, 1046; 1796, Bd. II, 651 f. u. 654.
- 17 Zedler, Universallexikon, wie Anm. 16, Bd. 30, 878 f.
- 18 Meyers. Das große Conversations-Lexikon für die gebildeten Stände, Hildburghausen et al. 1852, Bd. 13, 1114.
- 19 Grimm, Wörterbuch, wie Anm. 3, 1956, Bd. 12,1, 429.
- 20 Grimm, Wörterbuch, wie Anm. 3, 1889, Bd. 13, 962; Kluge, Etymologisches Wörterbuch, Berlin, New York 1999, 592; auch Lexer, Handwörterbuch, wie Anm. 7, Bd. 2, 112, erwähnt v. a. die *nôt-numft* als Ausdruck für sexuelle Gewalt; Splett, Wörterbuch, wie Anm. 3, 663, 677 u. 1191 f.
- 21 Röttgers, Gewalt, wie Anm. 2, 564 f.; vgl. auch Jürgen Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit: Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft, 4. Auflage, Neuwied, Berlin 1969; Johan Galtung, Strukturelle Gewalt, Reinbek b. Hamburg 1975; Michel Foucault, Die Ordnung des Diskurses, Frankfurt am Main 1998; ders., Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt am Main 1994.

- 22 Diese Einschränkung, die alle anderen Geschlechter ausschließt, dient der Pointierung der Argumentation. Dass damit die geschlechtlichen Muster der Gewalttäterschaft und des Opfertums reproduziert werden, ist mir bewusst, kann aber im Rahmen dieses Aufsatzes nicht anders gelöst werden.
- 23 Georg Doblhofer, Vergewaltigung in der Antike, Stuttgart, Leipzig 1994, 6.
- 24 Ebd., 7 f. u. 18-21; Froma Zeitlin, Configurations of Rape in Greek Myth, in: Sylvana Tomaselli u. Roy Porter, Hg., Rape, Oxford, New York 1986, 122-151, hier 125 f.
- 25 Doblhofer, Vergewaltigung, wie Anm. 23, 46 u. 52-63. Zur »Vergewaltigung« im Alten Testament vgl. Die Bibel, 5. Buch Mose, Kapitel 22, 22-29, Brigitte Sick, Sexuelles Selbstbestimmungsrecht und Vergewaltigungsbegriff, Berlin 1993, 27 f.; auch Ursula Hardmeier, Gewalt gegen Frauen – ein Thema in Theologie und Kirche, in: Antje Hilbig, Claudia Kajatan u. Ingrid Mieth, Hg., Frauen und Gewalt. Interdisziplinäre Untersuchungen zu geschlechtsgebundener Gewalt in Theorie und Praxis, Würzburg 2002, 47-60, hier 56 ff.
- 26 Hardmeier, Gewalt, wie Anm. 25, 64-67; Titus Livius, Römische Geschichte, lateinisch und deutsch, 2. Auflage, München, Zürich 1991, Buch I, 149-157.
- 27 Livius, Geschichte, wie Anm. 26, Buch I, 29-41 u. 149-157, Buch III, 415 ff. Vgl. auch Sandra G. Joshel, The Body Female and the Body Politic. Livy's Lucretia and Verginia, in: Amy Richlin, Hg., Pornography and Representation in Greece and Rome, New York, Oxford 1992, 112-130; Theresa Georgen, Lucretias Vergewaltigung. Privatisierung einer Staatsaffäre, in: Ines Lindner, Sigrid Schade, Silke Wenk u. Gabriele Werner, Hg., Blick-Wechsel: Konstruktionen von Männlichkeit und Weiblichkeit in Kunst und Kunstgeschichte, Berlin 1989, 437-451; Carol Dougherty, Sowing the Seeds of Violence. Rape, Women, and the Land, in: Maria Wyke, Hg., Parchments of gender: deciphering the bodies of antiquity, Oxford 1998, 267-284.
- 28 Im Sachsenspiegel und in einigen Stadtrechten wurde auch die Notzucht an einer bescholtenen Frau bestraft, was impliziert, dass auch sexuell außerhalb der Norm handelnde Frauen als Rechtspersonen anerkannt wurden; vgl. Eveline Teufert, Notzucht und sexuelle Nötigung. Ein Beitrag zur Kriminologie und Kriminalistik der Sexualfreiheitsdelikte unter Berücksichtigung der Geschichte und der geltenden strafrechtlichen Regelung, Lübeck 1980, 19 f.
- 29 Ebd., 18 f.; vgl. auch Diane Wolthel, Images of Rape. The ›Heroic‹ Tradition and its Alternatives, Cambridge UK 1999, 99 ff.
- 30 Jakob Grimm, über die notnunft an frauen, in: Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, Bd. 5 (1841), 22; Anke Meyer-Knees, Verführung und sexuelle Gewalt. Untersuchung zum medizinischen und juristischen Diskurs im 18. Jahrhundert, Tübingen 1992, 73-77.
- 31 Teufert, Notzucht, wie Anm. 27, 19.
- 32 CCC, wie Anm. 10, Blatt 25.
- 33 Vgl. auch Foucault, Überwachen, wie Anm. 21; hier beschreibt er die Inszenierung souveräner Macht mittels publikumswirksamer Strafmethoden. Im mittelalterlichen italienischen Recht war die Ehre der Frau ein Gut der Familie, also der Gemeinschaft; Teufert, Notzucht, wie Anm. 28, 23 f.
- 34 Maren Lorenz, Kriminelle Körper – Gestörte Gemüter. Die Normierung des Individuums in Gerichtsmedizin und Psychiatrie der Aufklärung, Hamburg 1999, 226.
- 35 Hans Peter Duerr, Der Mythos vom Zivilisationsprozeß, Bd. 3: Obszönität und Gewalt, Frankfurt am Main 1993, 376 f.
- 36 Die Änderung des StGB trat im Juli 1997 in Kraft.
- 37 Heute wird dieser Vorgang als »zweite Vergewaltigung vor Gericht« bezeichnet.
- 38 Joh. Jodoco Beck, Tractatus de eo, quod justum est circa stuprum. Von Schwäch= u. Schwängerung der Jungfern und ehrlichen Wittwen, Nürnberg 1743, 2 f. u. 5 f.; Lorenz, Körper, wie Anm. 34, 228 ff.; Thomas Laqueur, Auf den Leib geschrieben. Die Inszenierung der Geschlechter von der Antike bis Freud, Frankfurt a. M., New York 1992, 117 ff. u. 185. Zum Zusammenhang von Schwangerschaft und weiblichem Orgasmus vgl. auch Beantwortung der Frage: Ob eine Frau, welche ihrem Manne öfters ehelich beywohnt, wissen könne, von welchem Bey-schlaf sie schwanger worden sey? Ein Wörtgen zum Besten der unglücklichen Hur=Kinder, in: Reflektion über Schwängerung, Hurkinder, und Ehelosigkeit des 18ten Jahrhunderts. Bibliotheca Regia Monacensis 1785, 189 ff.
- 39 Beck, Tractatus, wie Anm. 38, 482, Hervorhebungen AK, vgl. hierzu auch 488.
- 40 Ebd., 514.

- 41 Lorenz, Körper, wie Anm. 34, 239, 250; Tanja Hommen, Sittlichkeitsverbrechen: sexuelle Gewalt im Kaiserreich. Frankfurt a. M., New York 1999, 82 ff.
- 42 Zedler, Universallexikon, wie Anm. 16, Bd. 30, 878 f.; Raptus, Frauenraub, Entführung oder Notzucht werden in den meisten Fällen synonym gebraucht.
- 43 Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871. Handgabe mit Erläuterungen von Dr. Friedrich Oskar von Schwarze, 2. verb. u. sehr vermehrte Aufl., Leipzig 1876, 137-149. Nur Allfeld unterscheidet in seinem Lehrbuch zwischen Sexualdelikten, die gegen die persönliche Freiheit, und solchen, die gegen die öffentliche Sittlichkeit gerichtet sind. Zu Ersteren zählt er die Notzucht, zu Letzteren die widernatürliche sowie öffentliche Unzucht, die Kuppelei, Zuhälterei etc.; Philipp Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 7. durchaus veränderte Auflage, Leipzig 1912, 450 ff. u. 578 ff.
- 44 Rupert Burgener, Zur Lehre von den Sittlichkeitsdelikten insbesondere § 174 R.STR.G. unter Berücksichtigung des schweiz. Entwurfs, Luzern 1908, 7 ff.; vgl. auch Hommen, Sittlichkeitsverbrechen, wie Anm. 41, 23 ff.
- 45 Wolfgang Mittermaier, Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit. Entführung. Gewerbsmäßige Unzucht, in: Mittermaier, Liepmann, v. Lilienthal u. Kohlrausch, Hg., Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit. Beleidigung. Personenstandsdelikte, Berlin 1906, hier 76; Wachenfeld unterscheidet z.B. zwischen natürlicher und unnatürlicher geschlechtlicher Befriedigung, wobei er jeden reproduktiven heterosexuellen Kontakt (auch die sexuelle Gewalt) zur natürlichen zählt; Friedrich Wachenfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, München 1914, 457 ff.; kritisch dazu Fritz Dehnow, Sittlichkeitsdelikte und Strafrechtsreform, Stuttgart 1922, 9.
- 46 Mittermaier, Verbrechen, wie Anm. 45, 10.
- 47 Franz von Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 12. und 13., völlig durchgearbeitete Auflage, Berlin 1903, 364.
- 48 So überlegt Mittermaier sogar, ob die Vergewaltigung geistig behinderter Männer des Rechtsschutzes bedarf, da hier nicht von einer »sozialen Gefahr« ausgegangen werden kann; Mittermaier, Verbrechen, wie Anm. 45, 110.
- 49 Ebd., 16.
- 50 E. Weisbrod, Die Sittlichkeitsverbrechen vor dem Gesetze, Berlin, Leipzig 1891, 38, Hervorhebung AK.
- 51 Gerhard Simson u. Friedrich Geerds, Straftaten gegen die Person und Sittlichkeitsdelikte in rechtsvergleichender Sicht, München 1969, 369 u. 373.
- 52 Zur kommunistischen Gegenposition vgl. Felix Halle, Geschlechtsleben und Strafrecht, Berlin 1931, 102 ff.
- 53 Vgl. Oskar L. von Hinüber, Strafrecht nach neuestem Stande unter Berücksichtigung des kommenden Rechts. Besonderer Teil, Leipzig 1938, 20 ff.; Otto Schwarz, Strafgesetzbuch. Nebengesetze, Verordnungen, Kriegsstrafrecht, 11., verb. u. verm. Auflage; 6., großdt. Ausgabe, München, Berlin 1942, 285 ff.; vgl. auch Hans-Heinrich Jescheck, Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, Berlin 1988, 23 u. 90. Simson u. Geerds, Straftaten, wie Anm. 51, 388.
- 54 Gisela Schwarze, Kinder, die nicht zählten: Ostarbeiterinnen und ihre Kinder im Zweiten Weltkrieg, Essen 1997, 111. Zur unterschiedlichen Verfolgung von Vergewaltigungen durch Wehrmatsangehörige an der West- und der Ostfront vgl. Birgit Beck, Vergewaltigungen. Sexualdelikte von Soldaten vor Militärgerichten der deutschen Wehrmacht 1939-1944, in: Karen Hagemann u. Stefanie Schüler-Springorum, Hg., Heimat-Front. Militär und Geschlechterverhältnisse im Zeitalter der Weltkriege, Reihe Geschichte und Geschlechter Bd. 35, Frankfurt a. M., New York 2002, 258-274.
- 55 Sick, Selbstbestimmungsrecht, wie Anm. 25, 78 ff. Die Erörterung der Vergewaltigungsgesetzgebung in der DDR würde den Rahmen des Aufsatzes sprengen, da in der entsprechenden Literatur v. a. der Zusammenhang von Vergewaltigung und bürgerlichen Vorstellungen vom Kollektiv diskutiert wird.
- 56 Hans-Heinrich Jescheck, Wolfgang Ruß u. Günther Willms, Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar, Großkommentar, Berlin u. New York 1988, Bd. 4, 64. Der Gesetzestext lautet nun: »Wer eine Person 1. mit Gewalt, 2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder 3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.«
- 57 Grimm, Wörterbuch, wie Anm. 3, Bd. 12,1, 429.
- 58 Vgl. die zahlreichen Beispiele hierfür in Hommen, Sittlichkeitsverbrechen, wie Anm. 41.
- 59 Friedrich Schiller, Die Verschwörung des Fiesco zu Genua. Ein republikanisches Trauerspiel, Stuttgart 1994.

- 60 Ebd., 1. Aufzug, 12. Auftritt, 30.
- 61 Ebd.
- 62 Ebd., 28 f.
- 63 Ebd., 5. Aufzug, 3. Auftritt, 102.
- 64 Vgl. für das ausgehende 19. Jahrhundert die Prozessanalysen von Hommen, Sittlichkeitsverbrechen, wie Anm. 41; für den Umgang mit Vergewaltigung im ausgehenden 20. Jahrhundert Sick, Selbstbestimmungsrecht, wie Anm. 25.
- 65 Zum Prozessverlauf vgl. [http://www-user.uni-bremen.de/~femref/toros\\_prozess.html](http://www-user.uni-bremen.de/~femref/toros_prozess.html) (4.9.2003); <http://www-user.uni-bremen.de/~femref/prozessverlauf.html> (4.9.2003); Verdächtige Vergewaltiger bald wieder auf freiem Fuß?, in: taz Bremen Nr. 6351, 20.1.2001, 25; Zeugin im strengen Verhör, in: taz Bremen Nr. 6359, 30.1.2001, 22; Vergewaltigung anzeigen? Lieber nicht, in: taz Bremen Nr. 6367, 8.2.2001, 21; In dubio contra Opferschutz?, in: taz Bremen Nr. 6376, 19.2.2001, 22; Angeklagte im Toros-Prozess freigelassen, in: taz Bremen Nr. 6385, 1.3.2001, 21; Angeklagter im Toros-Prozess untergetaucht?, in: taz Bremen Nr. 6391, 8.3.2001, 21; Kommt jetzt die Wende im Toros-Prozess?, in: taz Bremen Nr. 6404, 23.3.2001, 21; Ist der Richter im Toros-Prozess befangen?, in: taz Bremen Nr. 6424, 18.4.2001, 22; Anklage will Haft für Toros-Leute, in: taz Bremen Nr. 6432, 27.4.2001, 21; »Kein Freispruch erster Klasse«, in: taz Bremen Nr. 6435, 2.5.2001, 21; Nachträglich das Gefühl einer Vergewaltigung?, in: Frankfurter Rundschau, 3.5.2001; Mittelalterlich, in: Frankfurter Rundschau 9.5.2001.
- 66 <http://www-unser.uni-bremen.de/~femref/normal.html> (4.9.2003).
- 67 [http://www-unser.uni-bremen.de/~femref/einige\\_lesben.html](http://www-unser.uni-bremen.de/~femref/einige_lesben.html) (4.9.2003).
- 68 Urteil des Landgerichts Bremen vom 30. April 2001, Aktenzeichen 1 1 YLs 150 Js 32126/00, 7 f. Für den Einblick in Teile der Prozessunterlagen danke ich der betroffenen Frau und der Unterstützerinnengruppe ganz herzlich.
- 69 Ebd., 23.
- 70 Ebd., 50 f.
- 71 »Kein Freispruch erster Klasse«, in: taz Bremen Nr. 6435, 2.5.2001, 21.
- 72 G. H. Berndt, Krankheit oder Verbrechen? Eine gemeinverständliche Darstellung des Geschlechtslebens, des Mordes, der Körperverletzung, der Unfallserkrankungen, Geisteskrankheiten, des Hypnotismus in ihren Beziehungen zum Gesetz und zur öffentlichen Moral. Unter Anführung von über 200 gerichtlichen Entscheidungen. Mit zahlreichen Illustrationen, Leipzig 1899, 175.
- 73 Christine Künzel, Vergewaltigungslektüren: Zur Codierung sexueller Gewalt in Literatur und Recht, Frankfurt a. M., New York 2003, 133.
- 74 Oskar Paul Dost zitiert nach: Christine Künzel, »Sie hielt, weiß ich, die Augen bloß zu«: Vergewaltigung im Schlaf vor dem Hintergrund literarischer und juristischer Traditionen der Bagatellisierung, in: Antje Hilbig, Claudia Kajatan u. Ingrid Mieth, Hg., Frauen und Gewalt: Interdisziplinäre Untersuchungen zu geschlechtsgebundener Gewalt in Theorie und Praxis, Würzburg 2002, 171-185, hier 172.
- 75 Im Paragraph 179 des aktuellen StGB wird auch die sexuelle Gewalt gegen geistig, seelisch oder körperlich kranke beziehungsweise behinderte Menschen als geringfügigeres Delikt bewertet.
- 76 Gerade dieser 4. Punkt macht deutlich, dass die betroffene Frau aus dem überkommenen Verständnis von Weiblichkeit ausbricht, das Frauen Subjektstatus und eine eigene Stimme abspricht (vgl. auch den Film »The Accused« von Jonathan Kaplan, USA 1988).
- 77 Zum Zusammenhang von nationaler Stereotypisierung und Vergewaltigung vgl. Angela Koch, DruckBilder. Stereotype und Geschlechtercodes in den antipolnischen Diskursen der »Gartenlaube« (1870-1930), Köln, Weimar u. Wien 2002, 231 ff.; dies., Das Begehren des Anderen. »Hochzeit« und »Vergewaltigung« im antipolnischen Diskurs der *Gartenlaube*, in: Eva Lezzi u. Monika Ehlers, Hg., Fremdes Begehren. Transkulturelle Beziehungen in Literatur, Kunst und Medien, Köln, Weimar u. Wien 2003, 70-81.
- 78 Gewollter Sex auf der Mülltonne?, in: taz Bremen, Nr. 6433, 28.4.2001, 26.
- 79 Urteil des Bundesgerichtshofs vom 6. März 2002, Aktenzeichen 5 StR 501/01.
- 80 Mieke Bal, Wandernde Begriffe, sich kreuzende Theorien. Von den cultural studies zur Kulturanalyse, in: Mieke Bal, Hg., Kulturanalyse, Frankfurt am Main 2002, 7-27.
- 81 Duden. Deutsches Universalwörterbuch, 4., neu bearb. und erw. Auflage, Mannheim et al. 2001, 1695.
- 82 Vgl. den Dokumentarfilm »BeFreier und Befreite. Krieg, Vergewaltigung, Kinder« von Helke Sander u. Barbara Johr, Deutschland 1992.

- 83 Catharine MacKinnon, *Feminism, Marxism, Method, and the State. Toward Feminist Jurisprudence*, in: *signs. Journal of Women in Culture and Society* 8/4 (1983), 635-658, hier 653; Sylvana Tomaselli, *Introduction*, in: dies. u. Roy Porter, Hg., *Rape*, Oxford, New York 1986, 1-15, hier 11; Thomas Lindenberger u. Alf Lütke, *Einleitung. Physische Gewalt – eine Kontinuität in der Moderne*, in: dies., Hg., *Physische Gewalt. Studien zur Geschichte der Neuzeit*, Frankfurt am Main 1995, 7-38, hier 10.
- 84 Mechthild Rumpf, *Staatsgewalt, Nationalismus und Geschlechterverhältnis*, in: *Frauen & Geschichte Baden-Württemberg*, Hg., *Frauen und Nation*, Tübingen 1996, 12-29.